VERORDNUNG (EWG) Nr. 3261/74 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 385/73 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3260/74 der Kommission vom 20. Dezember 1974 (3) sieht die Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Ausstellung des Versandpapiers T2L vor.

Es erscheint angezeigt, diese Vereinfachung auf die Versandpapiere T3L auszudehnen. Zu diesem Zweck muß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 385/73 der Kommission vom 19. Januar 1973 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit (4) entsprechend weiter gefaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 385/73 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

Die Bestimmungen über die Ausstellung und die Verwendung des Versandpapiers T2L sind auf das Versandpapier T3L entsprechend anzuwenden"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1973, S. 1.